

Ist die „20-%-Klausel“ der ÖNORM B2110 sachgerecht?

Pkt 7.4.4 („Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“) der ÖNORM B2110:2013 sieht bei Über- oder Unterschreitung der Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % vor, dass jeder Vertragspartner eine Anpassung des Einheitspreises verlangen kann. Nach der Judikatur ist diese Klausel, die in dieser Form erstmals in der ÖNORM B2110:2000 zu finden ist, ausschließlich dazu da, „Skaleneffekte“ (dh sich bloß kalkulatorisch aus der Mengenänderung ergebende Effekte) zu bereinigen – *„Sie ist [...] nicht geeignet, eine Ungleichwertigkeit des Leistungsaustausches, die schon mit Vertragsabschluss begründet wurde, nachträglich zu korrigieren“* (OGH 22.02.2000, 2 Ob 336/98w). Tatsächlich kann die 20-%-Klausel aber zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen: Mengenänderungen einer Position führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ei-

ner entsprechenden spiegelbildlichen Mengenänderung an anderer Stelle. Es ist aber durchaus möglich, dass an dieser „anderen Stelle“ die 20-%-Schwelle nicht überschritten wird: Entweder weil die Ausgangsmenge dort höher ist oder weil sich der „Reflex“ auf mehrere Positionen verteilt. Um eine ausgewogene Regelung zu erhalten, ist die 20-%-Klausel wohl dahingehend zu überarbeiten, dass nicht nur der Einheitspreis der von der Mengenänderung vor allem betroffenen Position anzupassen ist, sondern auch alle anderen Positionen, die diese Änderung gleichsam „auffangen“.

Hermann Wenusch